

Direktiven
für den
Reitunterricht

an die
Schüler der k. b. Militärbildungs-Anstalten.

Gegeben in der k. b. Equitations-Anstalt im Lehrkurse 18⁶⁸/₆₉
und gesammelt für die austretenden Frequentanten derselben.

Zweite Auflage.

München.

Druck von Josef Döschler, Ulfshneiderstr. 6.

Einleitung.

Aus der Ueberschrift der hier folgenden Zusammenstellung von Befehlen, welche den Verlauf eines methodischen Reitunterrichtes an die der Equitationsanstalt zugewiesenen Schüler der k. Militär-Bildungs-Anstalten sichern sollten, geht hervor, daß hier nur von einer Arbeit die Rede sein kann, welche in ihrem Ursprunge lediglich einem speciellen Zwecke zu dienen hatte.

Insoferne jedoch der Reitunterricht, namentlich in Ansehung der gegenwärtigen sehr kurzen Dienstzeit im aktiven Heere, auch bei den berittenen Waffen wo nicht denselben so doch einen ähnlichen Weg zu beschreiten haben wird, wenn die individuelle Ausbildung im Reiten nicht blos ein frommer Wunsch bleiben soll, so glaubte man einem Bedürfniß entgegen zu kommen, wenn die nach einem einjährigen, durch viele störende Zwischenfälle unterbrochenen, Lehrkurse in ihre Abtheilungen zurücktretenden Offiziere die in mancherlei Befehlen enthaltenen Direktiven für einen systematischen Unterricht so gesammelt erhielten, daß sie auch nach längerer Zeit noch dem Gedächtniße nachzuhelfen vermöchten.

Andere Ansprüche zu erheben als solche, welche gerade nur auf eine „Sammlung von Befehlen“ Bezug haben, wäre mithin hier nicht am Platze.

Um wegen der Citationen das Nachblättern zu erleichtern, wurde die als Grundlage benützte Reitinstruktion, dem aus den Anstaltsbefehlen heraus gezogenen Lektionengang, vorangesetzt.

Diese Reitinstruktion wurde ihrer Zeit im kgl. 1. Uhlanenregiment zc. approbiert und genehmigt, nachdem schon ein vorheriges 3jähriges Arbeiten in diesem Sinne die mannigfachen Vortheile dieser Methode hat erkennen lassen.

München, im August 1869.

Instruktion

für den

Reitunterricht

im k. b. 1. Uhlanen-Regiment zc. zc.

Auf Befehl des k. Regiments-Commando entworfen und also genehmigt im Oktober 1866.

Erklärung.

Die nachfolgende Reitinstruktion soll den Zweck erfüllen, die in den Theilen II, III, IV, VII, IX, XI u. XII des k. b. Cavallerie-Reglements **zerstreuten**, den Reitunterricht behandelnden, oder auf denselben Bezug habenden, Vorschriften in **jener Folge** zu bringen, welche ein systematisches Ganges unbedingt erfordert und innerhalb welcher sich auch **die Methode** bewegt, welche sich bereits bei drei Zugängen im Regimente bewährt und die volle Zufriedenstellung des überwachenden, wie des Lehr-Personales erzielt hat.

Wäge mithin von dieser kleinen Zusammenstellung nicht mehr verlangt werden, als sie bieten soll, nämlich: „**dem methodischen Vorgange bei Abrihtung der Rekruten zu Pferde die vorschriftsmäßige Grundlage und eine gleichmäßige Durchführung im Regimente zu sichern.**“

(Nachträglich als Manuscript dem Druck übergeben.)

Dillingen, im Juli 1867.

Instruktion

für den Reitunterricht; als Leitfaden für die Abrihtung in den Eskadrons.

Der Reitunterricht an die Rekruten zerfällt in **drei Perioden** und zwar wie folgt:

I. Periode.

- a) Gymnastik zu Fuß und auf dem Voltigirblock mit Belehrung über den Sitz und die Körperhaltung des Reiters.
(Cav. Reglmt. *) Thl. IX und IV.)
- b) Gymnastik** auf dem gesattelten und gezäumten Pferde, Belehrung über den Sitz und die Körperhaltung in **eingehenderer** Weise, zuerst auf

*) Um nicht immerwährend den eigentlichen Büchertitel: „Vorschriften für den Unterricht der k. b. Cavallerie“ etc. einsetzen zu müssen, wurde die allgemein gebräuchliche Bezeichnung „Cav. Reglmt.“ (Cavallerie-Reglement) gewählt.

***) Die im Allgemeinen gültige Bezeichnung „Gymnastik“ umfaßt die Uebungen des I. und III. Abschnittes des Cav.-Reglmts. Thl. IX.

dem **stehenden** und später auf dem **gehenden** Pferde.

Belehrung über Satteln, Zäumen und die Behandlung des Pferdes im Allgemeinen.

(Cav.-Reglmt. Thl. IX., IV., III. und II.)

- c) Reiten in einem nicht zu kleinen Raume, ohne Zügel (= Führung), erst **mit**, dann später **ohne** Bügel. — Nach erlangtem Vertrauen im Schritt wird ein leichter — **nicht zu kurzer** — Trab und in der Folge selbst der Galopp angenommen.

(Cav.-Reglmt. Thl. IX.)

Damit die Rekruten durch nichts in ihrem Sitzerlernen **gestört werden**, sind zum **Aufmuntern** der Pferde Gerden zu verwenden.

Die geschlossene große Volte muß hier den Einzelunterricht an der Longe ersetzen. — Bei Eingewöhnung der Pferde ist auch das Viereck zu benutzen. —

II. Periode.

- a) Erklärung der Trensenzäumung, der Trensenwirkung, dann Anweisung und Einübung der Trensenführung.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV.)

- b) Erklärung, Anweisung und Einübung der Schenkelhülsen.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV.)

- c) Erklärung und Einübung der Trensenführung und der Schenkelhülsen **in ihrer nothwendigen Verbindung.**

(Cav.-Reglmt. Thl. IV.)

- d) Anweisung des Ueberführens der Pferde über Hindernisse.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV., Erg. *)

- e) Hinterlegen derselben im Sattel.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV., Erg.)

III. Periode.

- a) Erklärung der Zäumung mit der Stange.

(Cav.-Reglmt. Thl. III, Abschn. I.)

- b) Führung mit der Stange und Vervollkommnung der Schenkelhülsen.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV., XI.)

- c) Vielfältige Übung hierin und Belehrung, wie Gang und Stellung des Pferdes (Haltung) sich dem Reiter fühlbar machen müsse.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV., XI.)

*) Erg. lies: Ergänzungen.

- d) Übung im Gebrauch der Waffen zu Pferde.
(Cav.-Reglmt. Thl. VII., XI., XII.)
- e) Fleißiges Reiten in's Freie.
(Cav.-Reglmt. Thl. XI.)

Ohngefährer Gang des Unterrichts in der I. Periode.

- 1) Anweisung und Übung im Auf- und Absteigen, ohne Einhaltung scharf markirter Tempo's.
(Cav.-Reglmt. Thl. XI., Ziff.*) 34, Abs. 1.)
- 2) Anweisung des (natürlichen) Sitzes mit ergriffenen Trensenzügeln.
(Cav.-Reglmt. Thl. IV. Ziff. 31, vorletzten und letzten Satz, dann §§. 9, 10, 11.)
- 3) Ohne Zügel und stehenden Fußes, aus der Grundhaltung, die Vornahme der

a) Arm-	}	Übungen.
b) Kumpf-		
c) Bein-		

(Cav.-Reglmt. Thl. IX., Ziff. 3, 7, 9, 19, 20, 21 mit 25 und §. 2).
- 4) Bewegung im Schritte, je nach der Größe der Abtheilung, auf einer mehr oder minder großen

*) Ziff. Abs. lies: Ziffer, Absatz.

Volte, nach Eingewöhnung der Pferde auch im Vierecke; anfangs **mit**, dann **ohne** Zügel und ebenso anfangs **mit**, später **ohne** Zügel.

- (Cav.-Reglmt. Thl. IX., Ziff. 7, 20, 21.)
- 5) Gymnastik im Schritt, wie unter Nummer 3 und 4.
(Cav.-Reglmt. Thl. IX., Ziff. 7, 20, 23, 24, 25.)
- 6) Reiten im **gemäßigten** Trab (Schnelligkeit des Reisettrabs) und Gymnastik während desselben, wie vorher.
(Cav.-Reglmt. Thl. IX., Ziff. 7, 20, 23, 24, 25.)
- 7) Annahme eines **leichten** Galoppes, durch Anmiren der Pferde mittelst der Gerten; später Gymnastik auch in dieser Gangart.

Es ist vorzugsweise dahin zu trachten, daß der Rekrut seinen Sitz in der **Mitte** des Sattels einehme, die Hüften **senkrecht** auf denselben richte und den Oberleib selbstständig **tragen** lerne. Mit der Schenkellage soll er in der ersten Zeit gar **nicht** angestrengt, sondern nur dahin gebracht werden, daß er die Schenkelfläche, vom Spalt bis zum Knie, dieses mit inbegriffen, **in ihrer ganzen Länge** am Schweißblatt fühle und von da (dem Knie) ab, den Unterschenkel natürlich hängen lasse.

Das Voltigiren soll nicht übertrieben werden und die **Freiübungen** den Vorzug erhalten.

Ohngefährer Gang des Unterrichts in der II. Periode.

- 1) Anweisung und Uebung im ganz **korrekten** Auf- und Abfigen bei der Räumung mit der Trense.
(Cav.-Reglmt. Thl. IV., Ziff. 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34 mit 38.)
- 2) a) Anweisung und Uebung in der Führung mit der Trense und Belehrung über die mechanische (natürliche) Wirkung der Zügelanzüge beim Anreiten, Gangverkürzen und Halten, beim Durchreiten der Ecken, bei den Diagonalwechslungen, Wendungen.
(Cav.-Reglmt. Thl. IV. §§. 16, 17.)
- b) Belehrung und Ueberzeugung bezüglich des Erfolges der einseitig, sowie beiderseitig abgegebenen Schenkelhülsen, ohne Mitwirkung der Zügel.
(Cav.-Reglmt. Thl. IV., § 18, Ziff. 84, 85.)
- c) Anweisung und Einübung der **schulmäßigen** Trensenführung im Verbande mit den Schenkelhülsen in allen unter a) bezeichneten Lektionen, dann ferner in der großen Volte, der kleinen Volte, den Umkehrt-Wechslungen, halben Wendungen, dem Halten und Zurücktreten,

den Uebergängen von einer Gangart in die andere, dem Abbiegen, sodann in mäßigen Seitengängen, als Schulter herein, halben Travers, Kruppe herein; schließlich in den Wendungen um die Hinterhand, im ganzen Travers.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV., Ziff. 86, dann §§. 15, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28 mit 37.)

Es ist ja nicht zu unterlassen, sowohl die **Zügel** wie die **Schenkelwirkung** zuerst **recht natürlich** zur Anschauung und — **jede für sich** — zur Nachahmung und Uebung zu bringen, damit sie begriffen werden; und dies zwar nicht blos bezüglich ihrer Ausführung, sondern auch bezüglich ihrer **Anwendung**. Bei ihrer Verbindung ist darauf zu halten, daß die **Zügelwirkung** der Schenkelwirkung stets **vorangehe**.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV., Ziff. 86.)

- 3) Reiten im verstärkten Trab, sowie überhaupt in **entschiedeneren** Tempos und Forderung **strammer** Schenkellage.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV §. 26.)

- 4) Anweisung, wie das Pferd zur Annahme des Galopp rechts und links zu bringen ist und Uebung hierin; dabei aber soll **niemals** geduldet werden, gewalthätig zu Werke zu gehen. —

Es soll immer eine angemessene Weile anhaltend in dieser Gangart verblieben werden

(Cav.-Reglmt. Thl. IV., §. 38.)

- 5) **Einzelreiten**, jedoch nur auf einer (der rechten oder der linken) Hand und unter Anwendung der erlernten Touren und Lektionen, jedoch in überlegter Stufenfolge und **ohne Ableierung eines angenommenen Gewohnheitsganges**. Insbesondere soll das Austraben und der kurze Galopp **niemals** in der (sogenannten) Abtheilung geübt werden, weil das ungleiche Gehvermögen der einzelnen Pferde der Ordnung in der Abtheilung mit bestimmten Abständen **widerstrebt** und Schwierigkeiten für Mann und Pferd schafft. — Am besten für den Erfolg ist es, alle jene Lektionen in der Abtheilung mit bestimmten Abständen auszuführen, in welchen sich die Abtheilung **nicht bricht**, sondern die Reiter **hinter einander** bleiben; alle andern Lektionen üben sich besser in der **aufgelösten** Abtheilung und soll erst **nach befriedigender** Ausführungsweise wieder **in die Abtheilung** übergegangen werden. Erfahrungsgemäß bleiben die immer in der Abtheilung **zusammen gehaltenen** Reiter in **ihrer Ausbildung zurück** und auch die Pferde werden nur **Gewohnheitsgeher**.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV., Erg. Seite 2,
„S. 64 nach 176 zc. zc.“)

- 6) Gymnastik während der Ruhepausen, nach Dazufürhalten.

(Cav.-Reglmt. Th. IX. Ziff. 7, 9 Abs. 2.)

- 7) Anweisung des Einspringens der Pferde an der Hand und später Ueberwinden geeigneter Hindernisse vom Sattel aus.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV., Erg. Seite 4,
Ziff. 208, 209, 210.)

Das Herausreiten aus dem geschlossenen Gliede, sowie die Gewöhnung an Trommel und Schuß soll während dieser Periode auch schon Pflege erhalten. Ebenso ist ein fleißiges Augenmerk darauf zu richten, daß entschiedene Gänge geritten und die Pferde nicht zu fehlerhaft placirt werden.

Ohngefährer Gang des Unterrichts in der III. Periode.

- 1) Belehrung über Benennung, Lage und Wirkung der verschiedenen Theile des Stangenzaumes, insofern der junge Reiter hiermit bekannt gemacht werden muß.

(Cav.-Reglmt. Thl. III. Abschn. I. §§. 1 mit 5.)

- 2) Anweisung und Uebung im vorschriftsmäßigen Auf- und Ab sitzen, bei vollständig gezäumten Pferde.

(Cav.-Reglmt. Thl. XI., Ziff. 34 mit 38,
dann Ziff. 39, Abs. 11, 12, 13, 14.)

- 3) Reiten mit ausgehobenen Trensenzügeln und **Fixirung** der linken Hand **vor die Mitte** des Leibes.

(Cav.-Reglmt. Thl. XI., pag. 16 letzten und pag. 17, Abf. 1, 2, 3, 4.)

- 4) Anweisung der Führung mit der Stange

a) bei ausgehobenen Trensenzügel, d. h. **mit 4 Zügeln**;
(Cav.-Reglmt. Thl. XI, S. 16 letzten Abf. und S. 17.)

b) bei durchgesteckten Stangenzügeln und aufgesetzter rechter, d. h. **mit einer Hand**,
(Cav.-Reglmt. Thl. IV., S. 42.)

und sowohl a als b zuerst auf der Stelle und dann in der Bewegung.

- 5) Fortgesetzte Uebung aller in der II. Periode behandelten Lektionen, mit immer besser übereinstimmenden Hand- und Schenkelhülsen, zur Erlernung einer möglichst richtigen Einwirkung auf das Pferd und zur Erzielung einer guten Haltung des Reiters bei allen Vorkommnissen. — Hier soll auch in größeren Reitbahnen der Manöbrirgalopp geübt werden; wo dies unthunlich, soll es im Freien geschehen.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV., Ziff. 159.)

- 6) Reiten in Waffen; vornehmlich **beim Uhlanen** vielfache Uebung hierin.

(Cav.-Reglmt. Thl. XI., Seite 19, Abf. 3 und Seite 24, S. 4; dann Thl. VII. S. 31 und Thl. XII., Ziff. 108 mit 115.)

- 7) Das Leichtreiten und bei dieser Gelegenheit wiederholte Uebung im langen (gestreckten) Galopp und in der Carriere, wofür nur **große** Distanzen herzunehmen sind.

(Cav.-Reglmt. Thl. XI., Ziff. 39, Thl. IV. S. 49, Thl. VII. Erg. Seite 1, „S. 4 nach Nro. 20.“)

[:Bei **hervorragenden** Reitern Uebung im Barrespiel und im Carrakolieren.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV., Erg. Seite 7 „S. 78 nach Nro. 223“ u. u., dann Thl. XI, S. 6.):]

- 8) **Wöchentlich ein Mal** das Uebergehen der Hindernisse vom Sattel aus.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV., Erg. Seite 5 S. 45, Ziff. 210, 212.)

Das Springen an der Hand, Trommeln, Schießen und das rasche Herausreiten aus dem geschlossenen Gliede soll fast jedesmal vorgenommen werden.

Selbstverständlich, mit Rücksicht auf die II. Periode Ziff. 5, ist — daß dem Reiter **sehr viel Gelegenheit** gegeben werden muß, **in aufgelöster Abtheilung zu üben**, als dem einzigen Mittel, Selbstständigkeit zu Pferde zu erzielen.

(Cav.-Reglmt. Thl. IV, Erg. Seite 2,
„S. 64 nach Nro. 176“ zc. zc.)

Zum Schlusse:

Wie lange nun der Refrut in jeder Dressur-Periode zu bleiben hat, läßt sich weder nach Tagen, noch Wochen bestimmen; es hängt dies eben so sehr vom Fleiße und den Kenntnissen des Abrichters ab, wie von den mehr oder minder guten Naturgaben der Refruten, Auswahl der Pferde, Dislokationsverhältnissen u. s. w.

Wollte man die Uebungen einer jeden Periode erst ganz vollkommen verlangen, ehe man weiter ginge, so würde dieses das Ende der Abrichtung zu lange hinaus ziehen; es müssen eben die Uebungen, welche für den Fortschritt am entsprechendsten sind, vorherrschend und die vorhergehenden nur noch mitgeübt werden.*)

Im Allgemeinen werden für die I. und II. Periode 3 Monate und für die III. ebenfalls 3 Monate genügen, wenn der Refrut täglich zu Pferde kömmt.

*) Obrstlt. B. v. Dyenhause's Abrichtung zc. zc. für den Militär-Gebrauch. Wien. 1865.

Befehls-Sammlung

über den Reitunterricht zc. zc.

vom Oktober 1868 bis August 1869.

Zum Anstaltsbefehl vom 8. Oktober 1868.

Um dem Reitunterrichte an die Schüler aus den
1. Militärbildungsanstalten Methode und systematischen
Stufengang zu sichern wird unter Bezugnahme auf den
Befehl vom 5. d. J. *) Nachstehendes angeordnet:

a) Cadeten-Corps.

- 1) Die IV. Classe beginnt mit der I. Periode des Reit-
unterrichtes an die Rekruten.

Weil die Zöglinge des Cadeten-Corps ohnehin
eigenen Unterricht im Turnen und Voltigiren ge-
nießen und der für den Conscriptirten nothwendigen
gymnastischen Vorbereitung nicht bedürfen, so ent-
fällt hierbei lit. a Seite 7 der Reitinstruktion und
ist sogleich mit lit. b zu beginnen und weiters
nach lit. c, sowie nach Seite 10 und 11 stufenweise
zu verfahren.

Die Anzahl der für diese Periode aufzuwendenden
Lektionen sind 20—30 und zählt jede Lektion
mindestens 1 Stunde.

*) Betrifft nur die Bezeichnung der Lehrer.

Mit der zwanzigsten Lektion ohngefähr wird der treffende Lehrer die Bereitschaft für die Vorstellung seiner Schüler anzeigen.

2) **Die V. Classe**, welche bereits 1 Jahr Unterricht genossen hat, wird mit der II. Periode beginnen.

Sind störende Fehler in Sitz und Körperhaltung zu bemerken, so ist auf die I. Periode zurück zu greifen und eine Anzahl Lektionen lediglich hiefür zu verwenden.

Uebrigens wird auf Ziff. 6 dieser Periode verwiesen.

Nach circa 40 Lektionen ist die Vorstellung anzumelden, wonach Weiteres verfügt wird.

Die VI. Classe, welche 2 Unterrichtsjahre hinter sich hat, wird mit der III. Periode beginnen.

Sind Correkturen nothwendig, so ist auch hier auf die I. Periode zurückzugreifen und sich das Nothwendige herausziehen.

Nach 30 Lektionen ohngefähr ist die Vorstellung anzumelden und deren Resultat wird über die Verwendung als Remontreiter entscheiden.

b) Kriegs-Akademie, Artillerie- & Genie-Kriegs- Schule.

1) **Die Kriegsakademie** wird in 2 Abtheilungen ein-

getheilt und bilden die I. Abtheilung die Hrn. Offiziere der Infanterie und vom Genie, während die II. Abth. aus Cavallerie- u. Artillerie-Offizieren zu bestehen hat.

Die I. Abtheilung tritt in die I. Periode der Reitinstruktion ein und zwar gleichfalls wie beim Cadeten-Corps, mit lit. b, indem anzunehmen ist, daß ein jeder Schüler bereits gymnastische Vorbildung genossen hat.

Die Gymnastik zu Pferd ist jedoch auf Nachfolgendes zu beschränken:

- a) Armschlingen,
- b) Rumpfbewegungen,
- c) Aus dem Sitze rücken und Wiederannahme des richtigen,
- d) Kniebeuge,
- e) Halb-ab und aufsitzen.

Nach circa 10 Lektionen ist Vorstellung anzumelden, worauf Weiteres erfolgt.

Die II. Abtheilung tritt in die II. Periode der Reitinstruktion ein; bei vorfindlichen Posturfehlern wird auch hier auf Periode I nach Bedürfniß zurückgegriffen.

2) **Artillerie- u. Genieschule.** Der I., wie der II. Cours tritt in die I. Periode der Reitinstruktion ein und zwar aus den mehr gedachten Gründen, gleichfalls mit lit. b.

Die Gymnastik hat die gleiche Beschränkung zu erfahren, wie bei der Kriegsakademie.

Nach 10 Lektionen ohngefähr ist Vorstellung anzumelden, worauf Weiteres erfolgt.

3) **Kriegsschule.** Dieselbe hat 2 Abtheilungen zu bilden und zwar die I. Abtheilung aus Unteroffizieren der Infanterie und die II. Abtheilung aus Unteroffizieren der Cavallerie und Artillerie.

Zur Abgleichung der Schülerzahl ist zu den minderzählenden Cavalleristen und Artilleristen das Nothwendige von den gewandtesten Infanteristen herüber zu nehmen.

Diese beiden Abtheilungen treten in die I. Periode der Reitinstruktion ein und zwar, wie sie besteht.

Die Anzahl der aufzuwendenden Lektionen ist 20—24.

Mit der 20. Lektion ist Vorstellung anzumelden.

Selbstverständlich ist, daß sämtliche Schüler aller unter lit. a und b verzeichneten Bildungsanstalten und Klassen Unterweisung und Belehrung erhalten müssen über Sattlung und Zäumung, Fütterung, Stallwart und Pflege, Behandlung des Pferdes während und nach einem angestregten Ritt, über Untersuchung von Eisen und Huf etc., Fattersurogaten. — Ferners über Zeitmaß und Dauer der verschiedenen Gangarten und deren richtige Anwendung bei Dauer- und Ordonanzritten u. dgl.

Es muß überhaupt angestrebt werden, einem jeden der Schüler nach und nach die möglichste Selbstständigkeit zu Pferde beizubringen, so daß ihn kein Vorkommniß überraschen kann.

Es soll ein Jeder, wenn auch nicht zu verlangen, daß er ein guter — so doch ein **praktischer** Reiter werden.

Was in der Reitinstruktion bezüglich des „zur **Anschauung bringens**“ gesagt ist, haben die Hrn. Lehrer wohl zu berücksichtigen, weil dieß nicht nur viele Worte erspart, sondern auch unklare Auffassungen verhindert.

Endlich beherzige ein jeder der Hrn. Lehrer die Schlußworte der Reitinstruktion und handle darnach.

Zum Anstaltsbefehl vom 14. Oktober 1868.

Zur Ergänzung des Anstaltsbefehls vom 8. dß. wird Nachstehendes angeordnet:

Jene Hrn. Offiziere, welche mit ihren, den Bildungsanstalten angehörigen Schülern, die I. Periode der Reitinstruktion beginnen, haben sich an den nachbezeichneten Reihengang der Lektionen zu halten und zwar:

I. Periode.

1. Lektion.

Hiezu haben nur halb so viel Pferde auf die Bahn verbracht zu werden, als es Schüler sind.

Die Pferdehalter bleiben während der ganzen Lektion vor den einzelnen Pferden stehen, um nach Bedarf dieselben zu vollständigem ruhigen Stehen zu bringen.

Der Lehrer läßt nun zu allererst seinen Hilfslehrer ein Pferd nach Ziff. 1 pag. 10 der Reitinstruktion besteigen und die Schüler, in einem Halbkreis um sich herum stehend, die ganz einfache Manipulation des ungezwungenen Auf- und Absitzens betrachten, während er selbst die (ungezwungenen und natürlichen) Handgriffe und Bewegungen mit Worten kurz erläutert. —

Nachdem dieses ein paar mal zur Anschauung gebracht, so läßt er den Hilfslehrer den Sitz annehmen nach Ziff. 2 pag. 10 der Reitinstruktion, indem er gleichfalls denselben ganz kurz und einfach mit Worten erklärt, hiezu bei den Hüften anfängt, die Mittel- dann die Unterpositur und zuletzt erst die Oberpositur beschreibt und gleichzeitig auch vom Sattel, den Steigbügeln, Trensenzügeln u. spricht, womit eben der Anfänger in Berührung kommt und bekannt gemacht werden muß.

Bei dieser Gelegenheit muß auch erwähnt werden wie man das Bügelmeß- und schnallen vornimmt, wie man das Pferd eintheilt (Vorder- Mittel- und Hinterhand u.), wie sich der Mensch dem Pferde nähern soll, und was von Unvorsichtigkeiten besonders zu meiden ist.

Das Verhalten der Schüler vor dem ersten Aufsitzen und nach dem letzten Absitzen ist gerade so zu fordern (und zwar immer), wie es in der Reitbahn üblich ist, wenn Pferdehalter in Verwendung sind.

Die Pferdevertheilung darf nicht zeitraubend sein und braucht vorläufig nur Wuchs und Gestalt in gegenseitigen Vergleich gebracht zu werden.

So lange nicht Trensen und Schleifzügel in genügender Anzahl vorhanden sind, haben die Pferde immer vollständig gezäumt auf die Bahn zu kommen.

Sollte Zeit dazu vorhanden sein, so ist das **Arm- schlingen**, dann vor dem Absitzen ein Abschmeicheln des

Pferdes vornehmen zu lassen, und sonst, bei Leibe, nicht mehr. —

Der Unterricht darf nicht in Erklärungen ausarten, deren der Anfänger noch nicht bedarf und die er auch noch nicht verstehen kann.

Vieles Vormachen, Anrufen und Andeuten ist besser.

Wegen des Bügelschnallens für sehr kurze Beine junger und kleiner Schüler ist der Sattlergehilfe mit einem Locheisen beizuziehen.

Zum Anstaltsbefehl vom 16. Oktober 1868.

2. Lektion.

Wiederholung der vorhergehenden Lektion, dann Vor-
nahme der

Armübungen.

Bei der Kriegs-Akademie und der Artillerie- und Genie-Schule werden sogleich alle jene Übungen der Reite nach in Angriff genommen, wie sie der Befehl vom 8. Oktober enthält.

(Siehe I. Periode der Reitinstruktion lit. b. Seite 7 und Ziff. 1, 2, 3a Seite 10.)

Die Pferdezahl bleibt noch die Hälfte der Schülerzahl. —

Unnötiges Reden und weitläufige Erklärungen sind

zu vermeiden. — Der Abrichter soll oder läßt Alles vormachen. — Der Sitz ist öfters von rückwärts zu beurtheilen. —

Zum Anstaltsbefehl vom 17. Oktober 1868.

3. Lektion.

Für die 3. Lektion, und von nun an überhaupt, kommen so viele Pferde in Verwendung, als es Schüler sind. —

Der Lehrer macht auf einem hiezu herausgenommenen Pferde den Schülern die **Rumpfbewegungen** und auch die **Beinbewegungen** vor, oder läßt sie durch den Hülfsllehrer vormachen.

(Reitinstr. Ziff. 3 lit. b und c.)

Hiebei enthalte er sich aber einer jeden Art von Erklärung, welche den Schüler unfehlbar zur Steifheit im Sattel veranlassen würde und mache schon jetzt aufmerksam auf den Unterschied zwischen Strammheit im eigenen Körper und (fehlerhafter) Steifheit. —

Er mache den Schüler gleichfalls vertraut mit der Eintheilung seiner Positur, welcher Theil seines Körpers unbeweglich und welche Körperteile bewegliche genannt werden und auch so werden müssen.

Hierauf läßt der Lehrer reitschulüblich aufsitzen und

geht ohne Weiteres an das Vormachen der **Kumpf-** und dann der Beinbewegungen, von welchen jede einzelne von den Schülern nachzumachen ist.

Reicht das Vormachen allein nicht aus, so bezeichnet er die Übung mit den im Thl. IX. enthaltenen reglementären Worten und vermeide ein rissiges, bloß auf starren Commando-Vollzug gerichtetes Arbeiten.

Es soll Gymnastik und kein Parade-Exercieren sein.

Ist die Abtheilung so groß, daß bei der Aufstellung mit 4 Schritt Intervallen nicht jeder Schüler, oder auch der Abrichter, gleich gut sieht oder übersehen, so nehme man die Abtheilung auf die große Volte mit 1 Schritt Abstand und zwar auf die linke Hand zuerst, indem man die Pferde durch die Pferdehalter führen läßt. —

Dieselben treten, wenn sie zum Führen nicht mehr benötigt sind, d. h. wenn die Pferde wieder stehen und zwar ruhig stehen, außer den Kreis, während Lehrer u. Gehülfe zunächst des Mittelpunktes ihren Stand wählen.

Zur Beobachtung des Sitzes und der Körperhaltung, namentlich ob der Sitz wirklich in der Mitte des Sattels genommen ist, begeben sich der Lehrer auch manchmal außerhalb des Kreises hinaus.

Bezüglich der Schüler aus der Kriegsakademie und der Artillerie- und Genieschule wird auf die Beschränkungen aufmerksam gemacht, welche nach Befehl vom 8. lausb. Nts. die Gymnastik für solche erleidet.

Zum Anstaltsbefehl vom 20. Oktober 1868.

4. Lektion.

Der Lehrer läßt die **Arm-, Kumpf- u. Beinübungen** ausführen und zwar auf **Vormachen** und sucht fehlerhafte Bewegungen durch **Anrufen** und deutlicheres Vormachen bei dem betreffenden Schüler zu verbessern.

Es ist nothwendig immer darauf zu halten, daß bei allen Übungen, in welchen sich die senkrechte Richtung der Hüften auf den Sattel nicht ändert, der Sitz in der Mitte desselben eingenommen bleibe; nicht weiter vor, besonders aber nicht weiter zurück — nicht mehr rechts, nicht mehr links, als die Mitte. —

Der Oberkörper soll getragen, das Gefäß geöffnet, die Knie geschlossen werden.

Den Sitz auf die Seite rechts oder links verschieben und den richtigen wieder einnehmen lassen, ist besonders zu üben.

Bei den älteren Schülern (Kriegsschule) ist es zweckdienlich, den halben Ab- und Aufsit, auch das Ab- und Aufspringen jetzt schon vornehmen zu lassen. —

Die Schüler kleinerer Gestalt (IV. Klasse des Cadeten-Corps) haben das Durchziehen aus dem Damensitz dafür zu üben.

Bei den Schülern der Kriegsakademie und der Artillerie- und Genieschule ist die Beschränkung der Gymnastik und die Kürze der I. Periode zu berücksichtigen.

Zum Anstaltsbefehl vom 23. Oktober 1868.

5 Lektion.

Nachdem der Lehrer von den **Arm- Rumpf- u. Beinübungen** Zweckdienliches hat durchmachen lassen, was den Schüler zum Weitmachen im Spalte, Strecken der Beine und Tragen des Oberkörpers verhilft

(Reitinstr. Ziff. 3, Seite 10),

so setze er die ganze Abtheilung auf dem Kreise (eine große Volte), mit **1** Schritt Abstand in Bewegung, zuerst auf der linken Hand, und lasse die Pferdehalter die Pferde führen, oder bei vorhandener Eingewöhnung derselben neben den Pferdeköpfen hergehen um sogleich eingreifen zu können, wenn solches nöthig.

(Reitinstr. Ziff. 4, Seite 10 und 11.)

Hierbei haben die Schüler die Trensenzügel lang aber vorschriftsmäßig, in der Hand und benutzen die Steigbügel, deren Länge jetzt der Lehrer sorgfältig zu prüfen hat und weder zu kurze, noch zu lange duldet.

Bei dieser Veranlassung ist der Wuchs des Reiters und der Bau des Pferdes schon in Betracht zu ziehen und zu berücksichtigen, daß der Bügel vorderhand eben nur eine Unterlage abgeben soll. —

Die Bewegung geschieht selbstverständlich nur im Schritt und hat ein älterer, vertrauter Vorreiter für Ruhe während derselben zu sorgen.

(Reitinstr. Ziff. 4, Seite 10 und 11.)

Nach einigen Umritten auf der linken Hand, wird durch Wechseln in der Volte auf die rechte Hand übergegangen und so einige Male fortgeföhren.

Wenn Ruhe und Vertrauen bemerkbar wird, so kann der Lehrer die Trensenzügel weggeben und die Grundhaltung annehmen, während des „Ruhst“ auch die Pferde abschmeicheln und abklatschen lassen.

Zum Anstaltsbefehl vom 25. Oktober 1868.

6. Lektion.

Wiederholung der vorigen Lektion. —

Dem gegenseitigen Anpassen von Reiter und Pferd ist erneute Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Steigbügellänge ist besonders zu kontrolliren.

(Reitinstr. Ziff. 2, S. 10 (Cav-Regl. Thl. IV. S. 11).)

Zum Anstaltsbefehl vom 28. Oktober 1868.

7. Lektion.

Der Lehrer läßt, sobald Sitz genommen ist und die Trensenzügel ergriffen sind, sogleich die Bewegung im Schritt und zwar wieder zuerst auf der großen Volte links, beginnen.

(Reitinstr. Ziff. 4, Seite 10 und 11.)

Wenn sich die Schüler eine Zeit lang so auf der Volte links und rechts bewegt haben und der Lehrer

einen Jeden durchgemustert, auch die Bügelmaße verglichen hat, so läßt er die **Grundhaltung** annehmen und **ohne** Bügel reiten.

(Reitinstr. Ziff. 4. Seite 10 und 11.)

Hierauf läßt er während der Bewegung das **Arm-schlingen** vornehmen, anfänglich nicht lange, steigert aber bei den Wiederholungen die Dauer desselben.

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 11.)

Er macht den Reiter aufmerksam, daß dieser die Sitzpunkte dabei vollständig fühlen müsse und sich sehr zu strecken habe.

(Damit man der Ruhe der Pferde versichert sein kann, soll der Lehrer Vorkehrung treffen, daß sie vor dem Unterrichtsbeginne unter gehöriger Aufsicht, von der Institutsmannschaft (Pferde-wärtern) 5 bis 8 Minuten ruhig abgetraht werden. — Solches kann bei schlechter Witterung auch erst in der Reitbahn geschehen.)

Außerdem: Wiederholung der 5. Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 30. Oktober 1868.

8. Lektion.

Wiederholung der Lektionen 5 und 7.

Im Verlauf der Lektion sind die **Armübungen im Schritte** den bisher nur vorgenommenen **Arm-schlingen** anzureihen.

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 11.)

Sitz und Körperhaltung sind schon vollständiger zu verlangen, ohne den Schüler mit zu viel Regeln zu plagen. — Den Betreffenden anrufen und mit Geberden oder kurzer Bezeichnung über das, was er thun soll, aufklären, ist vielem Reden vorzuziehen. —

Zu kurze Steigbügel sind nicht zu dulden; sie sollen eher ein Strecken gestatten, anstatt zum Hinaufziehen der Beine Veranlassung geben.

Zum Anstaltsbefehl vom 1. November 1868.

9. Lektion.

Es werden zuerst die schwierigeren **Rumpfs- und Beinübungen** stehenden Fußes ausgeführt.

(Reitinstr. Ziff. 3, b, c, Seite 10.)

Hierauf wird in den Schritt übergegangen und sind die **Rumpfs- und Beinübungen** in dieser Bewegung zu wiederholen. —

(Reitinstr. Ziff. 4 und 5, Seite 10 und 11.)

Zum Anstaltsbefehl vom 3. November 1868.

10. Lektion.

Wiederholung der Lektionen 5, 7, 8 und 9. Während des Haltens und Ruhens ist zu gestatten, daß vom Pferde **ab-** und wieder **aufgesprungen** werde.

(Reitinstr. Seite 11, letzter Satz.)

Der Lehrer erlaubt den Schülern von besonders kleinem Wuchs, daß sie sich hierbei, d. h. beim Aufschwingen, der Hand des Pferdehalters bedienen.

Dieses Ab- und Aufspringen hat links, wie rechts zu geschehen.

Beim Reiten im Schritt ist immer mehr Haltung zu verlangen.

(Reitinstr. S. 11, vorletzter Absatz.)

Zum Anstaltsbefehl vom 5. November 1868.

11. Lektion.

Wiederholung der Lektion 10.

Zum Anstaltsbefehl vom 8. November 1868.

12. Lektion.

In dieser Lektion ist nach dem Aufsitzen sogleich auf die große Wolte (im Schritt) überzugehen.

Wenn der Lehrer seine Abtheilung Mann für Mann durchgemustert hat, so läßt er einen **mäßigen Trab** annehmen.

Hier hat der Lehrer wieder vorerst nur auf die Gewinnung des Selbstvertrauens hinzuwirken und darf bei Leibe nichts weiter fordern als Sitz und Balance. —

Jedes Anklemmen ist und wirkt fehlerhaft und ist nur Folge der Ungestlichkeit, welche erst nach und nach zu heben ist; deshalb darf nur ein **mäßiger** Trab geritten werden und ist der Abstand noch immer ohngefähr ein Schritt.

Später kann versucht werden ob, zuerst im Schritte und endlich im Trab, auch das Vierck d. h. die Bande gehalten werden kann. —

Zum Aufmuntern der Pferde sind hier Spießgerten zu gestatten, damit das Treiben mit den Waden und Absätzen vermieden wird, welches die Eingewöhnung in einen regelmäßigen und ruhigen Sitz hindern würde.

Die Schüler haben die Trensenzügel in einer Länge ergriffen, daß die Hände nicht aus ihrer Stellung gezogen werden können und soll dieses nichts weiter bewirken, als ein größeres Sicherheitsgefühl Platz greifen zu lassen.

Ist letzteres erreicht, was aber in der ersten, selbst in der zweiten Lektion **im Trab** noch nicht zu sein braucht, so werden die Zügel auf den Pferdehals gelegt und Grundhaltung angenommen.

(Reitinstr. lit. c. Seite 8.)

Selbstverständlich wird mit Bügeln geritten.

(Reitinstr. Ziff. 6, S. 11. (ohne Gymnastik.)

Zum Anstaltsbefehl vom 11. November 1868.

13. Lektion.

Vollständige Wiederholung der 12. Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 14. November 1868.

14. Lektion.

Wiederholung der 12. Lektion und Vornahme von **Arm- und Rumpfübungen im Trab.**

Zum Anstaltsbefehl vom 16. November 1868.

15. Lektion.

Wiederholung der 12. Lektion und Vornahme von **Arm-, Rumpf- und Beinübungen im Trab.** —
(Reitinstr. Ziff. 6, Seite 11.)

Zum Anstaltsbefehl vom 19. November 1868.

16. Lektion.

Wiederholung der 15. Lektion.

In dieser Lektion sind sodann auf dem **stehenden** Pferde folgende **Voltigirübungen** auszuführen:

1. Aufspringen in die Stütz, spreizen und abschnellen.
2. Aufsitz aus der Stütz, Sigwendungen und Abfisz aus der Stütz
3. Aufsitz vom Stand, Wippen mit Abwippen.
4. Aufsitz am Halse, Abfisz rechts, Wiederaufsitz und Abfisz am Halse links.
5. Wechsel Ab- und Aufsitz.

6. Aufschwung mit einer Hand, Scheere rückwärts und vorwärts; Abwippen

(Reitinstr. lit. b, Seite 7.)

Auf dem sich **im Schritt bewegenden** Pferde sind folgende Übungen vorzunehmen:

1. Halber Ab- und Aufsitz im Bügel.
2. Ab- und Aufschwung.

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 11.)

Bei der Verschiedenheit der Schüler aus den Militär-Bildungs-Anstalten haben die Herren Reitlehrer selbstverständlich jene Modifikationen eintreten zu lassen, welche Alter, Wuchs und individuelle Art überhaupt bedingen.

Zum Anstaltsbefehl vom 22. November 1868.

17. Lektion.

Wiederholung der 16. Lektion.

18. Lektion.

Der Lehrer hat nunmehr von der großen Volte ab- und auf **das Viereck** übergehen zu lassen. — Bei dieser Gelegenheit erhalten in der ersten Zeit, und solange es nothwendig, die Schüler **die Trensenzügel wieder zur Hand**, bis sie und die Pferde sich auf dem **neuen Wege zurecht gefunden** haben.

Im weiteren Verfolge können die Zügel **wieder aus der Hand** gegeben werden; auch kann der Lehrer **in der Schrittbeugung** die Steigbügel überschlagen und **ohne** dieselben reiten lassen.

Die Gymnastik bleibt dieselbe, wie hier in der 15. Lektion bezeichnet ist.

Von den, (bei den Bildungsanstalten entsprechend gewachsenen Schülern sind halber **Ab-** und **Auffitz**, dann **Ab-** und **Auffchwung**, auch im **Trab** versuchen zu lassen.

(Reitinstr. Ziff. 4, 5, 6, Seite 10 und 11.)

Zum Anstaltsbefehl vom 23. November 1868.

19. Lektion.

Es wird verfahren, wie in der 18. Lektion.

Während derselben hat der Lehrer zu versuchen, ob die Pferde seiner Abtheilung, mittelst einer kleinen Mahnung mit der Gerte an der inwendigen Schulter, in den **Galopp** eingehen, welchen ein gewiegter, erfahrener Vorreiter in der entsprechenden, natürlichen Gedehtheit annimmt und wessen Pferde die übrigen nachgehen werden. —

Dieser Galopp ist aus einem lebhafteren Trab herzu-
zuleiten und haben dabei vorläufig die jungen Reiter die Trensenzügel ziemlich lang und gekreuzt in der äußern Hand.

(Reitinstr. lit c, Seite 8.)

(Reitinstr. Ziff. 7, Seite 11.)

Dieser Galopp soll nur bezwecken, daß der junge Reiter auch mit dieser Gangart, ihrer Bewegung und der aus ihr entstehenden Erschütterung, bekannt gemacht werde, auch hierin Balance finde und sie ausstizen lerne.

Er ist vorerst auf der rechten, dann aber abwechselnd, auf dieser wie auf der linken Hand, annehmen zu lassen.

Als Vorreiter sind jedenfalls ältere, praktische Reiter zu requiriren.

Zum Anstaltsbefehl vom 26. November 1868.

20. Lektion.

Wiederholung der 18. und 19. Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 28. November 1868.

21. bis inclus. 30. Lektion.

Diese 10 Lektionen haben sich innerhalb der für die ersten 20 Lektionen hinausgeschlossenen Instruktionen zu bewegen und ist von den Hrn. Lehrern große Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der Sitz und die Körperhaltung der Reiter so sicher, geschmeidig und schön erzielt werde, daß keine Gangart, oder auch unregelmäßige Bewegung des Pferdes, mehr genire und somit der gymnastische Theil des Unterrichts zu Pferde, seinem Abschluß nahe gebracht werden kann.

Gegen das Ende dieser Periode ist den Schülern auseinander zu setzen, aus welchen Gründen sich die erste Periode des Reitunterrichtes **nur** mit der **Sicherlernung** befaße.

Zum Anstaltsbefehl vom 18. Januar 1869.

31. bis incl. 39. Lektion.

In diesen Lektionen hat der Ubrichter seine Schüler **ohne Bügel** reiten zu lassen. Damit dieselben gar nicht belästigen, sie sind sammt den Bügelriemen von dem Sattel zu entfernen.

Die Schüler sind nun mit den schnelleren Gängen des Pferdes bekannt zu machen und zwar mit einem gestreckteren Trab und mit einem **gedehnten** Galopp und erhalten hiedurch Gelegenheit, ihre bisher erlangte Festigkeit und Sicherheit im Sitz und Gleichgewichte noch mehr auszubilden.

Ist Gelegenheit, namentlich aber Zeit hierzu vorhanden, so ist es sehr zweckdienlich, wenn nunmehr auf gut ausgebundenen und gut gehenden Pferden jeder einzelne Schüler an der Longe im Trab und Galopp vorgenommen wird.

In beiden Fällen wird jeder Schüler, nach Eingewöhnung, auch ohne Bügel und später selbst in der leichtern Gymnastik (verschiedenen Selenübungen) vorgenommen.

An der Longe genügt für den Einzelnen eine verhältnismäßig kurze Zeit und können auf ein und demselben Pferde, eben deshalb, mehrere Reiter nach einander vorgenommen werden. — Erschöpfung soll bei keinem Reiter eintreten.

Um ferner die Schüler auch mit der Bewegung des Pferdes im Uberschreiten von Hindernissen bekannt zu machen, läßt in dieser Zeit der Lehrer in einer jeden Lektion die Pferde über die noch nicht hoch gelegte Stange, an der Hand der Pferdewärter führen, während der Schüler sich so lange an Sattel oder Mähne festhält, bis er auch hierauf verzichten kann und die Bewegung **ganz frei** aushält.

Hiezu sind jedoch immer wieder die **Steigbügel** nehmen zu lassen, aus welchem Grunde, wegen Reiterparniß, diese Übungen gleich beim Beginne einer jeden Lektion vorzunehmen und die Steigbügel erst hernach abzunehmen sind. —

Es kann 2= auch 3-mal die Springstange überschritten werden. —

Die I. Periode wäre eigentlich mit 25. od. 27. Januar, also mit der 35. od. 36. Lektion gut abgeschlossen gewesen, wenn nicht eine über 3 Monate währende Dislocirung der Pferde nach Graßläng und somit eine ebenso lange Unterrichtspause eingetreten wäre. —

[Vom 3. bis 6. Mai fanden Wiederholungen statt.]

Zum Anstaltsbefehl vom 6. Mai 1869.

40. Lektion.

Frei-Uebungen und Voltige; — Die Bewegungen im Trab in etwas entschiedenerem Tempo. — Uebergang über eine niedere Barriere vom Sattel aus, aber **an der Hand** eines verlässigen Pferdeführers, wie in den vorhergehenden Lektionen (31—39) befohlen.

Ankündigung, daß mit dieser Lektion die I. Periode abschließt.

~~~~~

Zum Anstaltsbefehl vom 16. Oktober 1868.

Im Nachgange zum Befehl vom 14. dß. wird Folgendes angeordnet:

Jene Herrn Offiziere, welche mit ihren, den Bildungs-Anstalten angehörigen Schülern die II. Periode der Reit-instruktion beginnen, haben sich nachbezeichneten Reihenganges zu bedienen und zwar:

II. Periode.

1. Lektion.

Vor Allem wird die **Trensenzäumung** erklärt, was noch **vor** dem Aufsitzen an einem zu diesem Zweck aus der Abtheilung heraus genommenen Pferde zu geschehen hat.

(Reitinstrukt. lit. a Seite 8.)

Hierauf besteigt der Lehrer oder Hilfslehrer ein solches und erklärt hierbei deutlich das Auf- und Absetzen in ganz **korrekter**, vorgeschriebener Weise.

(Reitinstrukt. Ziff. 1. Seite 12.)

Sodann versinnlicht er durch eigenes Vormachen die **Zügelhülfen**.

(Reitinstrukt. Ziff. 2, lit. a Seite 12.)

Ist dieses geschehen, so erklärt er in eben derselben Weise die **Schenkelhülfen**.

(Reitinstrukt. Ziff. 2, lit. b Seite 12.)

Endlich bringt er die **Zügel- und Schenkelhülsen** in ihrer **Zusammengehörigkeit** zur Anschauung und zwar in den Wendungen links und rechts stehenden Fußes.

(Reitinstrukt. Ziff. 2, lit. c. Seite 12.)

Ist dieses Alles geschehen, so läßt der Lehrer die Abthlg. aufsitzen, **stehenden Fußes** alles dasjenige durchmachen, was er selbst vorgemacht und erklärt hat und schließlich im **Schritt** anreiten und die Uebungen Ziff. 2, lit. a Seite 12 der Reitinstrukt. durchmachen.

[Ein anzunehmender Mitteltrab auf der großen Volte wird über Sitz und Körperhaltung noch nicht gekannter Schüler Aufschluß geben.]

Zum Anstaltsbefehl vom 18. Oktober 1868.

2. Lektion.

Wiederholung der 1. Lektion in präciserer Weise; insbesondere Controlirung von Sitz und Körperhaltung im Trab (Mitteltempo). —

Einfache Erklärung der Zügelhülsen, d. h. der mechanischen Wirkung der Trensen-Zügelanzüge und Uebung hierin.

(Reitinstrukt. Ziff. 2, lit. a Seite 12.)

Erklärung der Schenkelhülsen sowohl hinsichtlich ihrer mechanischen Wirkung, als auch bezüglich des Platzes ihrer Thätigkeit und ihres Erfolges.

(Reitinstrukt. Ziff. 2, lit. b. Seite 12.)

Bei diesen Erklärungen ist wieder nicht zu unterlassen, daß der Lehrer sie durch **Vormachen** richtig und deutlich zur **Anschauung** bringe.

Endlich Erklärung der **Zusammengehörigkeit** von Zügel- und Schenkelhülsen und volle Beherzigung des Schlußsatzes von Ziff. 2 lit. c Seite 13 der Reitinstruktion, wonach die **Zügelwirkung** der Schenkelwirkung stets **voran** zu gehen habe.

Uebungen in den Lektionen Ziff. 2 lit. a Seite 12 der Reitinstruktion.

Zum Anstaltsbefehl vom 18. Oktober 1868.

3. Lektion.

Wiederholung der 1. und 2. Lektion und maßhaltendes Fortschreiten des Unterrichtes und der Uebungen bis einschließlich Ziffer 3 Seite 13 der Reitinstruktion.

Zur Einübung der Zügelführung und Abgabe der unterstützenden Schenkelhülsen sind vorerst noch die **geraden Linien** herzunehmen.

(Reitinstrukt. Ziff. 2 a Seite 12.)

Auf einen richtigen Sitz und ein auf die Individualität von Mann und Pferd passendes Bügelschnallen ist besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Zum Anstaltsbefehl vom 21. Oktober 1868.

4. Lektion.

Wiederholung des **Hauptächlichsten** der vorangegangenen Lektionen.

Audauernde Uebung im verärrkten Trab (aber noch keinen gestreckten) und Forderung besonderer Strammheit.
(Reitinstrukt. Ziff. 3 Seite 13.)

Zum Anstaltsbefehl vom 23. Oktober 1868.

5. Lektion.

Anweisung im ganz **korrekten** Aufsitzen bei der Zäumung mit der Trense.

(Reitinstrukt. Ziff. 1 Seite 12.)

Anreiten im Schritte und **abtraben** der Pferde, auf beiden Händen, in einem **Mitteltempo**, in der Dauer von 5—8 Minuten.

(Reitinstrukt. Ziff. 3 Seite 13.)

Viertels-Wendungen auf der Stelle, aber nicht an der Wand und nur auf der Gurte. Hierbei Erklärungen über die Funktionen des **inwendigen** und **auswendigen** Zügels und des **in-** und **auswendigen** Schenkels.

Ebenso Erklärung über die **Richtung der Zügelanzüge** und über das **Vorangehen** der Zügelwirkung vor der **Schenkelwirkung**.

(Reitinstrukt. Ziff. 2 Seite 12 und 13.)

Uebung der **Zügelführung** und **Schenkelwirkung** im: Anreiten und Halten, Pferdskopf rechts und links nehmen, Antraben und in den Schritt übergeben, Durchreiten der Seiten, in Diagonalwechslungen, halbe Bahn und aus

der Mitte, Viertelswendungen im Schritt und kurzen Trab.

Das **Zügel schnallen** ist streng nach der Individualität von Mann und Pferd in's Auge zu fassen.

Das **Aufsitzen** ist ganz korrekt anzuweisen und ebenso in der Ausführung zu verlangen.

Zum Anstaltsbefehl vom 25. Oktober 1868.

6. Lektion.

Strenge Wiederholung der 5. Lektion. Im Verlauf derselben ist die Bewegung auf der **großen Volte** (Kreislinie) zu erklären, vorzunehmen und ihr Zusammenhang mit den Wendungen zu definiren. Selbstverständlich ist sich über die **Stellung** des Pferdes und über die hiesfür nothwendige Einwirkung des Reiters dabei zu verbreiten.

Präcisirung der Richtung der Zügelanzüge und der Drehung der Zügel Faust.

Präcisirung der Schenkellage, der Wirkungsäußerung der Schenkel und der Bereitschaft für eine solche.

Verbreitung über die Haltung des Oberleibes und Verhinderung eines Einnickens oberhalb der inneren Hüfte.

(Reitinstrukt. Ziff. 2 c Seite 12. Satz 1.)

In Mitte der Lektion ist eine Zeit lang in einem tüchtigen **Mittelstrab** die Zusammenstellung von Reiter

und Pferd genau nachzusehen, vom beiderseitigen Wuchsbedingener Umtausch vorzunehmen und das Bügelschnallen nach Vorschrift zu übermachen.

(Reitinstrukt. Ziff. 3 Seite 13.)

(Reitinstrukt. Ziff. 2 Seite 10. (Cav.-Regl. Tbl. IV. §. 11.)

Zum Anstaltsbefehl vom 28. Oktober 1868.

7. Lektion.

Genau Wiederholung der Lektionen 5 und 6.

Der im Verlaufe der Lektion zur Sitübung ein paar Mal anzunehmende Mitteltrab darf an **Energie** gewinnen, jedoch nicht in den gestreckten Trab ausarten.

(Reitinstr. Ziff. 3 Seite 13.)

Während der Ruhepausen kann Dieses oder Jenes aus der Gymnastik auszuführen erlaubt werden.

(Reitinstr. Ziff. 6 Seite 15.)

Zum Anstaltsbefehl vom 30. Oktober 1868.

8. Lektion.

Wiederholung der Lektion 5 und Anweisung im **Durchreiten der Gän.**

(Reitinstr. Ziff. 2 a Seite 12.)

Zum Anstaltsbefehl vom 1. November 1868.

9. Lektion.

Wiederholung der Lektionen 5 und 6 mit sehr aufmerksamer Sitzkorrektur und Besserung in der Abgabe von Zügel- und Schenkelhülsen

(Reitinstr. Ziff. 2, Seite 12 und 13.)

Im Verlaufe der Lektion: „Reiten im verstärkten Trab, in einem **entschiedenen** Tempo — und Förderung **starrer** Schenkelhülle.“

(Reitinstr. Ziff. 3, Seite 13.)

Zum Anstaltsbefehl vom 3. November 1868.

10. Lektion.

Wiederholung der Lektionen 5 und 6.

Zum Anstaltsbefehl vom 5. November 1868.

11. Lektion.

Wiederholung der Lektionen 5 und 6.

Zum Anstaltsbefehl vom 8. November 1868.

12. Lektion.

Wiederholung der Lektionen 5, 6 und 7. Von dieser Lektion ab haben die Schüler an 2 Lektionstagen, und

zwar an den beiden letzten per Woche, **ohne Bügel** zu reiten. —

(Die Lektionszahl per Woche ist nämlich 3; für die Kriegsschule ist Obiges nach Bedarf zu modificiren, weil da nur 2 Stunden per Woche. Ebenso für Artillerie- und Genie-Schule.)

Zum Anstaltsbefehl vom 11. November 1868.

13. Lektion.

Gründliche Wiederholung der Lektionen 5, 6, 7, 8 u. 9. Das Reiten ohne Bügel ist jedenfalls so zu verstehen, daß die Schüler **in der größeren Anzahl der Lektionen** pr. Woche **ohne** dieselben reiten.

Nur in solchen Lektionen, welche nach einer längeren Pause folgen, z. B. nach Sonn- und Feiertagen, ist es rathlicher, die nächstfolgende wieder **mit** Bügel durchzunehmen. —

Zum Anstaltsbefehl vom 14. November 1868.

14. Lektion.

Zu den bisherigen Uebungen ist in dieser Lektion die **kleine Volte** hinzu zu fügen.

Solche ist ihrer **Bedeutung**, ihrem Wege und den erforderlichen Hilfen nach zu erklären und durch Vorreiten zu **verfinnligen**.

Ist sie begriffen, so läßt der Lehrer die Abtheilung

einzelu reiten, (nach erster Art) und die kleine Volte vorerst im Schritte, und nur wenn sie gut ausgeführt wird, im kurzen Trab **üben**.

(Reitinstr. Ziff. 2c Seite 12 und 5, Seite 14.)

Zum Anstaltsbefehl vom 16. Novemb. 1868.

15. Lektion.

Wiederholung der Lektion 14. —

Im Verlauf der Lektion ist, in der Abtheilung mit den vorgeschriebenen Abständen, der Weg und das Verhalten des Reiters bei dem **Umkehrwechseln** (jedoch im Großen) zu zeigen, indem der Lehrer im Ganzen einige Male aus der Mitte wechseln läßt und hiebei die Führung, Schenkellage und Wirkung, dann die Haltung und Stellung des Pferdes eingehend erörtert.

(Reitinstr. Ziff. 2c, Seite 12 u. 5, S. 14. Satz 3.)

Zum Anstaltsbefehl vom 19. Novemb. 1868.

16. Lektion.

Wiederholung der Lektionen 14 und 15.

Zum Anstaltsbefehl vom 22. Novemb. 1868.

17. Lektion.

Wiederholung der Lektionen 14, 15 und 16.

18. Lektion.

Im Verlauf der Wiederholungen aus den vorhergegangenen Lektionen ist das **eigentliche Umkehrwechseln** zur Anschauung und **einzelu**, d. h. in aufgelöster Abtheilung nach erster Art, üben zu lassen.

(Reitinstr. Ziff. 2c Seite 12 und Ziff. 5 Seite 14 Satz 3)

Zum Anstaltsbefehl vom 23. Novemb. 1868.

19. Lektion.

Zu den bisherigen Uebungen, von denen der Lehrer sich jedesmal dasjenige methodisch herausnimmt, was ihm zweckensprechend und nützlich dünkt, haben nunmehr auch die **halben Wendungen** auf der Gurte, dann das **Halten** und **Zurücktreten**, auch die **Uebergänge** von einer Gangart in die Andere, aufgenommen zu werden.

Hiebei wird erinnert, daß die Wendungen auf **der Gurt** auf **freier** Linie auszuführen seien und ist den Schülern auch der Grund hiefür zu erklären.

(Reitinstr. lit. c, Seite 12.)

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 14, Satz 1.)

Dazwischen ist dem **verstärktem** Trab immer wieder erneute Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(Reitinstr. Ziff. 3, Seite 13.)

Zum Anstaltsbefehl vom 26. Novemb. 1868.

20. Lektion.

Wiederholung der 19. Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 28. Novemb. 1868.

21. Lektion.

Wiederholung der 19. Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 30. Novemb. 1868.

22. Lektion.

Wiederholung der 19. Lektion.

Während derselben ist das Reiten im **verstärkten** Trab aufmerksam üben zu lassen.

(Reitinstr. Ziff. 3, Seite 13.)

Zum Anstaltsbefehl vom 2. Dez. 1868.

23. Lektion.

Wiederholung der 19. Lektion.

Während derselben ist auf das **Abbiegen** überzugehen, indem der Grund und Zweck dieser mechanischen Manipulation erläutert und das Verfahren selbst vorgemacht wird. — Hierauf ist dasselbe **üben** zu lassen und zwar in allen feinen verschiedenen Gradationen, von der

leichtesten Art anfangend, bis zum größten Entgegenkommen in den Ganaschen.

Selbstverständlich ist nicht alles in dieser **einen und ersten** Lektion anzuweisen und vorzunehmen. —

(Reitinstr. Ziff. 2c, S. 12, Cav.-Reglmt. Thl. IV. 141—143.)

Zum Anstaltsbefehl vom 7. Dez. 1868.

24. Lektion.

Wiederholung der vorigen Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 15. Dez. 1868.

25. Lektion.

Wiederholung der 23. Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 16. Dez. 1868.

26. bis 30. Lektion.

Dieselben haben sich nur mit den **Wiederholungen** der bisherigen Uebungen zu befassen. — Selbstverständlich sind jene Lektionen, welche den Schülern mehr Schwierigkeiten bereiten, öfter vorzunehmen, als solche leichterere Gattung und haben sich die Lehrer deswegen für jedesmal ein sorgfames **Programm** zu entwerfen.

Zum Anstaltsbefehl vom 18. Jan. 1869.

31. Lektion.

In dieser Lektion hat der Ubrichter mit der Erklärung und Anweisung der **Seitengänge** zu beginnen und zwar stufenweise:

1) die Lektion „**Schulter herein**“ und dann aus dieser hinwiederum

2) den „**halben Travers**“ zu entwickeln.

Zur Anweisung gehört selbstverständlich das ganze Verfahren des Reiters bezüglich seiner Einwirkung auf das Pferd, sowie das Resultat hieraus, nämlich die **Form**, welche hiedurch dem Pferde gegeben wird und in welcher Weise es seine **Füße setzen** soll. — Ebenso aber auch die Erklärung, auf welche Weise sich diese Art von Einwirkung auf das Pferd **dem Reiter** fühlbar zu machen habe, wenn diese Schule **richtig** ausgeführt wird.

Der Grund, warum diese Schule geritten wird, also

a) in Bezug auf den Reiter, um ihn mit den vereinigten Zügel- und Schenkelhülsen bekannt zu machen,

b) in Bezug auf das Pferd (wie oben geschildert), ist kurz zu erläutern und die ganze Schule vom **Ubrichter zu Pferd** zur **Anschauung** zu bringen, ehe er sie ausführen läßt.

Alles, was hier gesagt ist, gilt ein für allemal bei neuen Lektionen.

(Reitinstr. Ziff. 2c, Seite 12 und 13.)

Zur **Controle** versammelt der Lehrer seine Schüler in die Abtheilung mit vorgeschriebenen Abständen.

Zur **mehrfältigen Einübung** läßt er aber wieder **einzelnen reiten** nach erster Art und sucht sich immer während dieser Zeit 3 bis 4 Schüler heraus, mit welchen er sich hauptsächlich befaßt und deren Mißständen abhilft.

Zum Anstaltsbefehl vom 21. Jan. 1869.

32. bis 35. Lektion.

Wiederholung hauptsächlich der vorhergehenden Lektion zur Gewinnung des mechanischen **Ineinandergreifens** von Hand- und Schenkelhülften bei den Seitengängen und eines annähernd richtigen **Gefühles** bezüglich des strammern und des weicheren Verhaltens der verschiedenen Körpertheile des Reiters.

Außerdem wird von den früheren Lektionen hergenommen, was zweckdienlich erscheint.

(Reitinstr. Ziff. 2c, Seite 13.)

(Hier trat die in der ersten Periode bereits erwähnte Pause ein. Graßfing.)

Zum Anstaltsbefehl vom 6. Mai 1869.

36. Lektion.

Zu den bisherigen Seitengängen ist nun die Lektion **„Kruppe herein“** zu nehmen und dieselbe, wegen ihrer

Bedeutung für das künftige Annehmen des Galopps, recht deutlich zu erklären, **vorzureiten** und **üben** zu lassen. — Das Hindertheil soll nur 2 Schuh (einen kleinen Schritt) nach der inneren Seite gestellt werden.

Diese Lektion wird an der Wand, oder aber auch auf der geraden Linie ohne Wand (freie Mittellinie geübt).

Die **Wendungen um die Hinterhand**, d. h. auf der Kruppe, sind gleichfalls anzuweisen, um auf die kürzeste Weise sich auf die andere Hand zu versetzen und die vorhergehende Lektion, ohne viel Aufenthalt, rechts und links vornehmen zu können.

Hier ist auch der Grund einzuschalten, warum **an der Wand nur** auf der **Krupp** umkehrt werden soll.

Ist noch Zeit vorhanden, so kann die Anweisung und Ausführung des **ganzen Traverses** vorgenommen werden. Der eigentliche Zweck des ganzen Traverses ist gleichfalls zu definiren.

(Reitinstr. Ziff. 2c, Seite 13.)

Zum Anstaltsbefehl v. 12. Mai 1869.

37. Lektion.

Wiederholung des Vorigen. — Wenn bei der Lektion **Kruppe herein**, allenfalls ein Pferd den Galopp **anzeigt** und leicht in denselben eingeht, so kann es einige Sprünge fortgelassen werden.

Bei dieser Gelegenheit ist auch insonderheit darauf zu sehen, daß der Schüler sein Verhalten mit den Zügeln und die Richtung seiner Körpertheile im Sattel und an dem Pferde fühlen lerne.

Dazwischen hat das Reiten im verstärkten Trab und das Einzelreiten gleichfalls weitere Pflege zu erhalten.

(Reitinstr. Ziff. 3, Seite 13.)

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 14.)

Bei den Umkehrtwechslungen darf nunmehr auch der halbe Travers mit in Anwendung kommen, aber ganz korrekt, mit viel Seitenstellung von Kopf und Hals.

Zum Anstaltsbefehl vom 22. Mai 1869.

38. Lektion.

Einübung des **Galopps**, und zwar so, daß er vorzugsweise zuerst **rechts** zum Verständniß gelangt.

Es wird sich hiebei die Nothwendigkeit herausstellen, nur immer eine Zahl von 3 bis 4 Reitern (aber nicht hinter einander, sondern **einzelu** reitend) vorzunehmen. Die übrigen Reiter bewegen sich einzeln für sich, und gleichfalls auf **derselben** Hand im Schritte herum.

(Reitinstr. Ziff. 4, Seite 13.)

Zum Anstaltsbefehl vom 8. Juni 1869.

39. Lektion.

Die Uebung des **Galopp rechts** und **links** ist nach

und nach jezt mit einer größeren Anzahl von Reitern vorzunehmen, jedoch immer unter Berücksichtigung des **Einzelreitens** auf **einer** (der rechten **oder** linken) Hand.

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 14.)

Während der Ruhepausen soll vom Einzelnen auf die Gymnastik zurückgegriffen werden.

(Reitinstr. Ziff. 6, Seite 15.)

Zum Schlusse soll dem **Einpringen an der Hand** sowie, mit den zuverlässigeren Pferden, dem **Springen vom Sattel aus** gehörige Aufmerksamkeit gewidmet werden. — Die nicht ganz verlässigen Pferde sollen zu letzterem so lange nicht verwendet werden, bis der Reiter dreist anreiten gelernt hat, was erst später sein kann. Es hat auch deshalb gar nichts zu sagen, wenn ein oder mehrere sichere Pferde unter verschiedenen Reitern wiederholt springen; die Steigbügel sollen in diesem Falle (wenigstens annähernd) passen.

(Reitinstr. Ziff. 7, Seite 15.)

Zum Anstaltsbefehl vom 21. Juni 1869.

40. Lektion.

Nunmehr ist in jeder Lektion zum Schlusse auch **aus dem Gliede**, oder aus dem Knäuel (enges Einzelwenden), auf gerader Linie herausreiten zu lassen; anfangs in niederer Gangart und mäßigem Tempo und später in

jener Steigerung, welche Reiter und Pferd, je nach ihrer Qualität und Qualifikation, zulassen.

Die Art der Gewöhnung an **Trommel, Fahne und Schuß** ist gleichfalls vor Augen zu führen.

(Reitinstr. Schlußbemerkung nach Ziff. 7, Seite 15.)

Um sich zu überzeugen, in wie weit die Reiffertigkeit der Schüler eine Gesamtausführung der verschiedenen Lektionen, in der Abtheilung mit bestimmten Abständen, erlaubt — hat der Abrichter hin und wieder eine solche herstellen zu lassen.

Es ist dieß als der Uebergang zum taktischen Erforderniß zu betrachten und deßhalb den Abtheilungen manchmal abzuverlangen.

Wenn die Schüler nun in Behandlung sämtlicher Lektionen **Sicherheit** verrathen, ihre Pferde mit der Trense verhältnißmäßig **richtig** führen und stellen, dann die drei Gangarten **ruhig** abzufordern verstehen und sich gleichzeitig Körperhaltung und Sitz immer mehr **gebeffert** hat, so hat der Lehrer in die dritte Periode überzugehen.

Zum Anstaltsbefehl vom 16. Oktober 1868.

Für die Lehrer der III. Periode hat Nachfolgendes zur Richtschnur zu dienen:

III. Periode.

1. Lektion:

An einem zu diesem Zwecke heraus genommenen Pferde hat der Lehrer die verschiedenen Theile des **Stangenzaumes** zu bezeichnen und zu erklären.

Ein Gleiches hat er zu thun, bezüglich der **Lage** der Zaumtheile.

(Reitinstr. lit. a Seite 9) und endlich bezüglich der **Wirkung** der Stangenführung, wozu er oder ein Hülflehrer das Pferd zu **besteigen** hat.

(Reitinstr. Ziff. 1, Seite 15.)

Bei dieser Gelegenheit zeigt er gleich die **richtige Stellung der Faust**.

Damit dem Schüler nicht zu viel durch einander kömmt, hat sich der Abrichter mit dem ganz korrekten Auf- und Absitzen erst in den nachfolgenden Lektionen strenger zu befassen und beim ersten Male nur das Nothwendigste einfließen zu lassen, indem er die Schüler von Schritt zu Schritt mit Worten leitet.

(Reitinstr. Ziff. 2, Seite 15.)

Wenn die Schüler im Sattel sitzen, so läßt sie der Lehrer im Schritt anreiten und **stirrt** ihnen die Plätze

und **Stellung** der Hände, wobei er da und dort die Hände des Schülers öfters führen kann, um sie weich und stät zu machen.

(Reitinstr. Ziff. 3, Seite 16.)

Zum Schlusse ist auch ein Mitteltrab anzunehmen, damit der Lehrer sich ein Urtheil über Sitz und Körperhaltung der ihm unbekanntem Schüler aneignen kann.

Alle Arten von Wendungen sind noch zu unterlassen.

Zum Anstaltsbefehl vom 18. Oktober 1868.

2. Lektion.

Wiederholung der 1. Lektion in präciserer Weise.

Im Verlauf der Lektion **Erklärung** und **Vormachen** der **Führung mit der Stange** bei ausgehobenen Trensenzügeln.

(Reitinstr. Ziff. 4. lit. a, Seite 16.)

Uebungen hierin stehenden Fußes und dann in der Bewegung, nach

(Reitinstr. Ziff. 2, lit. a, Seite 12.)

Insbesondere ist der Fixirung einer leichten, weichen und stäten Hand (Stangenfaust) vor der **Mitte des Leibes** fleißiges Augenmerk zu widmen.

(Reitinstr. Ziff. 3, Seite 16.)

Zum Anstaltsbefehl vom 19. Oktober 1868.

3. Lektion.

Wiederholung der 1. und 2. Lektion und insbesondere strenge Forderung der **lothrechten Fauststellung** und der

richtigen schraubenartigen Drehung der Faust bei ihren verschiedenen Funktionen des Annehmens, Stellens und Führens. —

(Reitinstr. Ziff. 3 und 4, Seite 16.)

Strenge Ueberwachung von Sitz und Körperhaltung im Stehen und in jeder der gerittenen Gangarten.

Als Trab ist noch ein thätiger Mitteltrab (**Schnelligkeit** des Reisetrabes, jedoch **mehr in Schulhaltung**) anzunehmen und sind vorerst noch gerade Linien zu reiten.

(Reitinstr. Ziff. 2, Seite 12.)

Während der Ruhepausen **einzelu reiten** auf einer Hand, d. h. nach erster Art und Angabe der Douren, die geritten werden dürfen.

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 14.)

Sammeln in die Abtheilung auf irgend eine Hand und irgend einen Reiter, wobei ein jeder in der eben gerittenen Gangart bleibt, oder die vom Lehrer neu angegebene Gangart annimmt.

Einem der Individualität von Mann und Pferd zuträglichen Bügelschnallen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zum Anstaltsbefehl vom 21. Oktober 1868.

4. Lektion.

Wiederholung der 3. Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 23. Oktober 1868.

5. Lektion.

Anweisung und Ausführung des ganz vorschrittmäßigen **Auf- und Abfahrens** auf dem mit der Stange gezäumten Pferde.

(Reitinstr. Ziff. 2, Seite 15.)

Anreiten im **Schritt**, dann nach Durchsicht von Sitz, Körperhaltung und Fauststellung — **Abtraben** während eines Zeitraumes von 5—8 Minuten auf beiden Händen, wobei dem Bügelschnallen Berücksichtigung zuzuwenden ist.

(Reitinstr. Ziff. 3, Seite 13.)

Hierauf Viertels- und halbe **Wendungen** auf der Gurte und zwar auf freier Linie, stehenden Fußes und im Schritte.

Im Schritte Pferdekopf rechts und links. Im Schritt anreiten, halten; — im **Trab** anreiten, in den Schritt übergehen und so abwechselnd, die hierfür nothwendigen Zügel- und Schenkelhülsen erklärend fortfahren.

Im kurzen Trab **gerade Linien** abreiten und **Wendungen** ausführen lassen.

Bei annähernd richtigem Vollzug: „**Einzelreiten**“ nach erster Art und zum Schluß auf irgend einen Reiter die Abtheilung oder das Glied herstellen.

Zur Beendigung der Lektion Abgabe eines **Schusses** und gleich hierauf Abspringen und die Pferde abgeben lassen.

Zum Anstaltsbefehl vom 25. Oktober 1868.

6. Lektion.

Sorgfältige Wiederholung der in der 5. Lektion vorgenommenen Uebungen.

Im Verlauf der Lektion ist auch die Bewegung auf der **Kreislinie** und zwar vorerst auf der **großen Volte** zu erklären, zu verjünnlichen und ihr Zusammenhang mit den Wendungen zu definiren.

Während der Bewegung auf der großen Volte ist sich über die Stellung des Pferdes und über die hierzu nothwendige Einwirkung des Reiters zu verbreiten.

Präcisirung der hierbei anzuordnenden Zügelanzüge, Richtung und Drehung der Stangenfaust.

Erklärung des Verhaltens der Treusenfaust, wenn sie die innere und wenn sie die äußere ist.

(Reitinstr. Ziff. 4a Seite 16.)

Präcisirung der Schenkellage, der Wirkungssphäre, Wirkungsäußerung und Bereitschaft der Schenkel für eine solche.

Verbreitung über Haltung des Oberleibes und über den Fehler des Einknickens oberhalb der inneren Hüfte.

(Reitinstr. Ziff. 2c Seite 12, Satz 1.)

Während der Lektion Annahme eines tüchtigen Mitteltrabs zur Bergewisserung des gegenseitigen Anpassens von Reiter und Pferd; Vornahme von Umwechslungen und eines richtigen Bügelschnallens.

(Reitinstr. Ziff. 3, Seite 13.)
(Reitinstr. Ziff. 2, Seite 80, (Cav.-Regl.
Theil IV, §. 11).

Zum Anstaltsbefehl vom 28. Oktober 1868.

7. Lektion.

Aufmerksame Wiederholung der Lektionen 5 und 6
und zwar in der darin gegebenen Folge.

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 16, Satz 1.)

Zum Anstaltsbefehl vom 30. Oktober 1868.

8. Lektion.

Vollständige Wiederholung der 5. Lektion.

Im Verlaufe der Lektion Anweisung bezüglich eines
richtigen **Durchreitens** der **Gte**.

(Reitinstr. Ziff. 2a, Seite 12, u. 4a u. 5 Seite 16.)

Zum Anstaltsbefehl vom 1. November 1868.

9. Lektion.

Wiederholung der 5. Lektion.

Im Verlauf der Lektion: „Reiten im verstärktem **Trab**,
„in **entschiedenem Tempo**, und Forderung strammer
„**Schenkellage**.“

(Reitinstr. Ziff. 3, Seite 13.)

Zum Anstaltsbefehl vom 3. November 1868.

10. Lektion.

Wiederholung der 5. Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 5. November 1868.

11. Lektion.

Wiederholung der Lektionen 5 und 6.

Zum Anstaltsbefehl vom 8. November 1868.

12. Lektion.

Wiederholung der Lektionen 5, 6 und 8.

Von dieser Lektion ab haben die Schüler an zwei Lek-
tionstagen, und zwar an den beiden letzten per Woche,
ohne Bügel zu reiten.

[NB. Die Lektionszahl pr. Woche ist 3. Für die Krgs.-
Abdm. ist dieß also nach Bedarf zu modifiziren, weil nur 2
Stunden pr. Woche; ebenso für die Art.- u. Gen.-Schule.]

Zum Anstaltsbefehl vom 11. November 1868.

13. Lektion.

Wiederholung der Lektionen, 5, 6 und 8.

Zum Anstaltsbefehl vom 14. November 1868.

14. Lektion.

Wiederholung der bisherigen Lektionen. —

Hiezu hat nun auch die **kleine Volte** beigegeben zu werden und ist auf ihr **richtiges Reiten** vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden.

Dieselbe hat vorerst nur in der aufgelösten Abtheilung **geübt** zu werden.

(Reitinstrukt. Ziff. 20, Seite 12.)

(Reitinstrukt. Ziff. 5, Seite 13.)

In dieser Lektion hat auch die Führung mit der Stange **mit einer Hand** Anweisung und Uebung zu erfahren, jedoch nur unterlaufend.

(Reitinstr. Ziff. 4b Seite 16.)

Zum Anstaltsbefehl vom 16. November 1868.

15. Lektion.

Wiederholung der 14. Lektion.

In dieser Lektion ist auch, als Vorbereitung für die **Umkehrwechslungen**, das Wechsell (der mit den vorgeschriebenen Abständen gebildeten Abtheilung), aus der Mitte vorzunehmen und das Verfahren der Reiter aufmerksam zu verfolgen.

(Reitinstr. Ziff. 5 Seite 16.)

Zum Anstaltsbefehl vom 19. November 1868.

16. Lektion.

Wiederholung der Lektionen 14 und 15.

Zum Anstaltsbefehl vom 22. November 1868.

17. Lektion.

Wiederholung der Lektion 14, 15 und 16.

18. Lektion.

Wiederholung des nothwendig Erscheinenden aus den vorhergegangenen Lektionen. —

Im Verlauf derselben Anweisung des **eigentlichen Umkehrwechsels** und Uebung hierin **einzelu**, in aufgelöster Abtheilung, nach erster Art.

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 16.)

Zum Anstaltsbefehl vom 23. November 1868.

19. Lektion.

Wiederholung aus den bisherigen Lektionen, was dem Lehrer als zweckdienlich erscheint. —

Hiezu haben zu kommen: die **halben Wendungen** auf der Gurte, aber auf freier Linie und Angabe der Gründe hiefür.

Halten, Zurücktreten, Uebergänge von einer Gangart in die andere und auch **verstärkter Trab** haben fleißige Uebung zu erfahren.

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 16.)

Zum Anstaltsbefehl vom 26. November 1868.

20. Lektion.

Wiederholung der 19. Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 28. November 1868.

21. Lektion.

Wiederholung der 19. Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 30. November 1868.

22. Lektion.

Wiederholung der 19. Lektion.

Während derselben ist das Reiten im **verstärktem** Trab **sorgfältig** üben zu lassen.

(Reitinstr. Ziff. 3, Seite 13.)

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 16.)

Zum Anstaltsbefehl vom 2. Dezember 1868.

23. Lektion.

Wiederholung der 19. Lektion.

Während dieser Lektion ist Grund und Zweck des **Abbiegens** auseinander zu setzen, dasselbe anzuweisen und es üben zu lassen.

(Reitinstr. Ziff. 2c, Seite 12.)

(Reitinstr. Ziff. 5, S. 16, Cav.-Reglat.

Thl. IV. Ziff. 200—203.)

Zur Recapitulation ist das Abbiegen mit der **Trense** dem mit der Stange **vorangehen** zu lassen.

(vide dieselbe Lektion in Periode II.)

Zum Anstaltsbefehl vom 7. Dezember 1868.

24. Lektion.

Wiederholung der vorigen Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 15. Dezember 1868.

25. Lektion.

Wiederholung der 23. Lektion.

Zum Anstaltsbefehl vom 16. Dezember 1868.

26. bis 30. Lektion.

Dieselben haben das bisher in den Unterricht gebrachte zur steten Wiederholung und immer besserer Ausführung gelangen zu lassen. Hierbei ist dasjenige besonders herzunehmen, was **mehrerer** Übung bedarf und sich eines ableitenden **Gewohnheits-Cyklus** zu enthalten.

Zum Anstaltsbefehl vom 18. Januar 1869.

31. Lektion.

Von dieser Lektion an sind die **Seitengängen** wieder in das Übungsprogramm aufzunehmen und zwar in **schulmäßiger** Folge und selbstverständlich im Schritte.

Was hierüber in der II. Periode gesagt ist, hat

bezüglich des Verhaltens des Lehrers auch hier Geltung.

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 16.)

(Reitinstr. Ziff. 2c, Seite 12 und 13.)

Der Vorbehalt des Reglements Ziff. 199 Thl. IV. ist hier bei den Lektionen **Schulter herein** und **Krupp herein** zu erörtern.

Zum Anstaltsbefehl vom 21. Januar 1869.

32. bis 35. Lektion.

Wiederholung der 32. Lektion unter den Voraussetzungen, welche in den gleichen Lektionen in der II. Periode angenommen sind

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 16.)

(NB. Hier entstand die in der ersten und zweiten Periode bereits bezeichnete Pause (Graßlfing.)

Zum Anstaltsbefehl vom 6. Mai 1869.

36. Lektion.

Fortsetzung der Anweisung in:

- a) den **Seitengängen** und zwar mit **Krupp herein** wie in der 36. Lektion II. Periode auseinander gesetzt,
- b) den **Wendungen** um die **Hinterhand**,
- c) dem ganzen **Trabers** —
ebenfalls wie dort niedergelegt.

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 16.)

Zum Anstaltsbefehl vom 22. Mai 1869.

37. und 38. Lektion.

Dieselben umfassen die **Vorbereitungen zum Galopp** und **dessen Annahme** selbst, und sind gerade so zu entwickeln, wie die gleichen Lektionen in der II. Periode, nur mit jenen Modifikationen, welche die andere Art der Zäumung von selbst bedingt.

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 16 exclus. letzten Absatzes.)

Zum Anstaltsbefehl vom 8. Juni 1869.

39. Lektion.

Dieselbe, welche gleichfalls den **Galopp** zum **Hauptgegenstand** hat, ist in derselben Weise zu verfolgen, wie sie in der II. Periode detaillirt ist.

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 16.)

Beim **Reiten ins Freie**, welches nun bei Gelegenheit zweckdienlich einzuschalten kommt, ist der **Manöverirgalopp** einzuüben. —

(Reitinstr. Ziff. 5, Seite 10.)

(Cav.-Rgl. Thl. VII. Erg. S. 4 nach Nr. 202e.)

Hiebei ist auch das **Leichtreiten** zu lehren.

(Reitinstr. Ziff. 7, Seite 17.)

Die **Carriere** ist jedoch **noch nicht** einzuüben; auf diese kann erst übergegangen werden, wenn der **lange Galopp ohne Anstand** geht.

Zum Anstaltsbefehl vom 21. Juni 1869.

40. Lektion und weiter.

Für dieselbe wird auf die gleiche Lektion in der II. Periode verwiesen.

Ferners: Wenn der **lange Galopp nun ganz schön und gut** geritten wird, so ist bei den **Ritten ins Freie** auch zur **Einübung der Carriere** überzugehen.

(Reitinstr. Ziff. 7, Seite 17.)

Mit **hervorragenden** Schülern kann auch das Barrespiel hin und wieder zur Ausführung gelangen.

Mit Durchführung der Ziff. 8 S. 17 der Reitinstruktion und dem in den folgenden Bemerkungen Enthaltene schließt der **methodische Cyklus der Lektionen für den Anfänger**; alles Weitere ergibt sich in **nothwendigen Wiederholungen und Besserungen**.

Zum Anstalts-Befehl vom 2. August 1869.

Jene Herren, welche als Aufsichts-offiziere zur Erkursion der Regs.-Abth. und in das Lager nach Schweinfurt mit einer Abtheilung von Dienstpferden der Equitations-Anstalt beordert werden, haben Sorge zu tragen, daß die beritten gemachten Herrn Offiziere, welche nicht der Kavallerie angehören, mit dem Leistungsvermögen der abgestellten Pferde bekannt gemacht und ersucht werden, sich — wo nicht nothgedrungen anders verfahren werden muß — an nachfolgende Bewegungs-scala zu halten:

1) Im **Schritt** sind die meisten Pferde so einmarschirt, daß sie denselben zu 140 in der Minute zu gehen im Stande sind, wonach die bayerische Post- oder Chaussée-Stunde in beiläufig 36 Min. zurückgelegt werden wird. — Einige können vielleicht 2—3 Minuten weniger brauchen; dieß sind jedoch nur Ausnahmen und ist zu bemerken, daß ein solcher Schritt bald fatigürt. — Der Schritt zu 35 Minuten, heißt schon rasch marschieren.

(Cav.-Regl. Th. IV., S. 21, Ziff. 91 aus den Erg.)

2) Im **Reisetrab** zu 250 in der Minute wird die bayer. Poststunde in 20 Minuten zurückgelegt.

Dieser Trab findet seine Anwendung auf Marschen und langandauernden Unternehmungen.

(Cav.-Regl. Th. IV., S. 26, Erg. nach Ziff. 117.)

Diesen Trab können diese Dienstpferde in einer Dauer von 40 bis 45 Minuten gehen, folglich in dieser Zeit 2 Poststunden = 1 deutschen Meile zurücklegen, wenn inzwischen — beiläufig nach 20 Minuten — ein paar Minuten zum Schritt reiten oder auch Halten und Verschnaufen verwendet worden sind.

Bei gutem Weg, guter Witterung, gutem Futter und entsprechender Warte kann die Hälfte bis zwei Drittel des Weges in dieser Gangart zurückgelegt werden.

Hiebei ist leicht zu reiten.

(Cav.-Regl. Thl. XI, Ziff. 39 und allgemeine Einführung durch Verordg. v. J. 1865)

- 3) Im **Manöveritrab** zu 300 in der Minute würde die bayerische Poststunde in beiläufig 17 Minuten geritten.

(Cav.-Regl. Thl. IV, §. 36, Ziff. 117.)

Derselbe eignet sich weniger gut für große Strecken und in längerer Dauer und steht der geringe Zeitgewinn mit der größeren Anstrengung nicht im Verhältnisse.

Der **kurze** und der **gestreckte Trab** gehören lediglich Dressurzwecken an.

- 4) Im **Galopp** zu 450 Schritten in der Minute würde die bayer. Poststunde in 11 bis 12 Min.

zurückgelegt werden können. — Die Anstaltspferde vermögen denselben in einer Dauer von 8 Minuten ohne Anstand zu gehen.

(Cav.-Regl. Thl. IV Ziff. 159 u. Thl. VII, Seite 4, nach Ziff. 20, Ergänzungen Seite 3.)

Es ist selbstverständlich, daß **Galopp nur in dringenden Fällen** und auf entsprechenden, **elastischen Boden** geritten wird.

Auf der **Chaussee** und auf **Märshen** findet er keine Anwendung.

Der **kurze Galopp** dient nur zu Schulzwecken und die **Carriere** lediglich zum Au- oder Auslaufen auf **kurze Strecken**.

Betrachtungen über die Mittheilungsweise beim Reitunterrichte.

(Aus einem Vortrage vom 5. August 1869.)

Man sieht tagtäglich Abtheilungen auf der Reitbahn Unterricht empfangen und eben diesen Unterricht nichts weniger als in belehrender, überzeugender und der Übung (Selbststudium) zugänglichen Weise vor sich gehen. — Jede Lektion, vom ersten Berühren des Pferdes und Reitzeuges beim Aufsitzen angefangen, bis zum Abstützen und Bügel überschlagen, wird sogleich vom strengen Commando in Ton und Ausdruck so beherrscht, daß der Schüler zur Maschine wird, und über den raschen Vollzug von untergeordneten Neußerlichkeiten, das eigentliche Wesen vergißt, wenn dieß nicht überhaupt schon von diesen Abrichtern selbst vergessen worden ist.

Auf solche Art sehen wir, Jahr aus Jahr ein, in den Reitbahnen zwar **drillen**, aber nicht **unterrichten**; und daß diese Prozedur einem wirklichen Unterricht nicht näher gebracht wird, liegt viel in der Art der Mittheilung d. h. in unserer **gewohnten**, keineswegs vorgeschriebenen, **Commandosprache**.

So lange man noch unausgebildete Reiter hat, ist eine den Vollzug von Reitlektionen in einem einzigen

Augenblick **zusammendrängende Willensmittheilung** — das **Commandowort** — ungemein vorsichtig zu behandeln. — Es soll dasfelbe eigentlich nicht mehr andeuten, als **Dasjenige jetzt zur gemeinsamen Übung gelangen zu lassen**, was vorher in überzeugender Weise erklärt, zur Anschauung gebracht und somit **gelehrt** worden ist.

Je mehr der Schüler sich der Ausführung hingeben und über dieselbe und während derselben nachdenken kann, desto früher wird er **begreifen** und, statt zu Automaten **eingedrilte** Leute, erhält man, wenn auch keine guten, so doch keine gedankenlosen Reiter.

Da sich der denkende Abrichter die Heranbildungsweise des Reiters füglich in 3 Perioden eintheilt, weil nur in solcher Weise der Fortgang ein **methodischer** werden kann, so sollen auch die Betrachtungen über das Commandowort in dieser Reihenfolge Erörterung finden.

Die **erste Periode** füllt, wie wir wissen, der **gymnastische Theil** aus, worin dem Rekruten Gelegenheit werden soll, nicht nur seinen eigenen Körper und dessen einzelnen Gliedern Herr zu werden, sondern dessen und derselben Herr zu bleiben auch auf dem Pferde und zwar in allen seinen Gängen. Die immer mehr wachsende Balance macht solches nach und nach auch möglich, und zwar mit Erzielung jenes Sitzes und jener Körperhaltung, wie sie beide nicht nur die Natur ver-

langt, sondern die Reitkunst auch als richtig festgestellt hat. Ueber die Commando-Behandlung spricht sich nun für diese Periode unser Reglement sehr treffend in Thl. IX Ziff. 23 aus, indem es wörtlich sagt:

„Jeder Unterricht hat damit zu beginnen, daß der Anweiser die treffende Uebung **zuerst vormacht**, worauf selbe entweder von jedem Einzelnen nach der Reihe oder von der ganzen Abtheilung zugleich **nachgemacht** wird. —

„Die Mannschaft ist zwar im Verlaufe des Unterrichtes **nach und nach** mit der **Benennung der Uebungen vertraut** zu machen, doch ist diese (die Benennung!) von dem Abrichter zur Ausführung einer Uebung **ausnahmsweise nur dann** anzuwenden, wenn entweder **der Blick** der Leute — durch die treffende Uebung **bedingt — nicht auf den Abrichter gerichtet sein kann**, oder wenn dieser nicht in der Lage ist, die einschlägige Uebung vormachen zu können, wie z. B. bei **Freiübungen** zu Pferd, wenn der Abrichter dabei zu **Fuß** sich befindet.“

Die Ziffer 1 gedachten Reglements-Theiles spricht sich in ihrem zweiten Absatze, unter Anderem, ganz deutlich dahin aus, daß jede Pedanterie und jede übermäßige Anstrengung zu vermeiden sei; — also fort mit einem ebenso sinnlosen wie vorschriftswidrigen Gebrülle! —

Die **zweite Periode** befaßt sich, bei einem methodischen

Vorgange, mit dem mechanischen Theile des Unterrichtes im Reiten, das heißt mit nichts Anderem, als den jetzt ohne Angst und Bekommenheit zu Pferde sitzenden und dessen Bewegungen zu folgen vermögenden Rekruten mit jenem Verfahren bekannt zu machen, wodurch er die Befähigung erhält, unter Zuhülfnahme seiner Hände und Beine (Faust und Schenkel) das Pferd zu dirigiren und somit in einfachster Weise ihm seinen Willen kund zu geben.

Somit muß hier schon jedenfalls **nachgedacht** werden um **richtig** auszuführen, und um dieß zu **können**, muß die Kommandosprache eine solche sein, welche den jungen Reiter nicht, wie beim Fußexerciren, hin- und herreißt und zerrt, sondern dem Reglement Thl. IV Ziff. 1 entsprechen, welche besagt, daß: „alle Worte eines jeden Commandos jederzeit deutlich und nur so laut **gegeben** werden müssen, daß sie in allen Gelegenheiten der **Größe der Abtheilung**, welche sie befolgen soll, **angemessen** sind, und von letzterer auch wohl verstanden werden können.“

Within sollen diese Commandos **abgegeben**, nicht consequent heraus **geschrieen** und eben so wenig ein starrer Vollzug abgefordert werden dadurch, indem das Commandowort **March** in zu afftuter Weise ausgehoben wird.

Jedes **„March“** soll, wenn auch kurz und rasch, wie

Ziff. 3 haben will, jedoch niemals wie beim Unterricht des Reiters zu Fuß ausgesprochen werden.

Deshalb hat auch das Reglement, Thl. IV Ergänzungen, Seite 3, für das Reiten in aufgelöster Ordnung wohlweislich befohlen, daß — unter Hinweglassung des Vollzugskommandos — Alles nur „**abertirt**“ werden soll.

Die dritte Periode, welche sich so zu sagen mit dem **technischen Theile** des Reitens befaßt, verlangt eine ebenso vorsichtige Behandlung der Mittheilungssprache, oder mit anderer Bezeichnung: des Kommandowortes.

In der dritten Periode obliegt dem Lehrer: den auf gymnastischem Wege zu einem guten Sitz gelangten und auf mechanische Weise sein Pferd zu bewegen vermögenden (angehenden) Reiter, auf einem rationeller gezäumten Pferde (mit der Stange), nach und nach jene Gewandtheit beizubringen, sich seines Pferdes in so guter Zusammenstellung zu bedienen, das es nun dem Willen des Reiters, auch unter Annahme der hiesfür zweckdienlichsten Form und im raschesten Verständniße, nachzukommen vermag.

Es leuchtet ein, daß man unmöglich zu solchem Resultate gelangen kann, wenn wieder nur **gedrillt** und nicht **gelehrt**, wieder nur **kommandirt** und das Kommando nicht so eingerichtet wird, daß nicht der einheitliche Gesamtvollzug die Hauptsache bildet, sondern die **ungeführte Ausführung einer bestimmten Lektion**, zu welcher das Kommando nur die Andeutung abgibt.

In so ferne nun das Reiten in Abtheilungen mit bestimmten Abständen aber Gegenstand von Bestichtungen ist, mithin keine Art Produktion sein, welche den Inspizirenden Gelegenheit verschaffen soll, die Reiffertigkeit, nicht des Einzelnen, sondern dieselbe im Ganzen zu prüfen, wie sie sich ansieht militärisch und taktisch werthet zu werden, so muß auch für diese Zwecke das Kommando sorgfältig behandelt und darf nie geduldet werden, daß „**Ton und Ausdruck**“ das „**eigentliche Reiten**“ beeinträchtige.

Aus diesem Allen geht hervor, daß der Lehrer oder Vorstellende (wie auch der Prüfende) es in der Hand hat, durch sein Verfahren (und Verlangen) in Bezug auf die Abgabe des Kommandos auf der Reitbahn, entweder gut oder schlecht zu lehren — entweder gut oder schlecht zur Anschauung zu bringen (oder bringen zu lassen.) —

Wolle das Gesagte Beherzigung finden! —

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	3
Reitinstruktion	5
Befehls-Sammlung	19
Cadeten-Corps	21
Kriegsacademie	22
Artillerie- und Genieschule	23
Kriegsschule	24
I. (Reit-) Periode	26
II. " "	45
III. " "	63
Ueber Tempo und Dauer	77
Ueber die Mittheilung beim Reitunterrichte	80

